

*Weisungen
Schutzwald*



01.03.2023

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck	3
2	Ziele	3
3	Rechtliche Grundlagen und Finanzierung	4
4	Schutzwaldperimeter	4
5	Voraussetzungen für eine Projekt- und Beitragsgenehmigung	4
6	Abgrenzung zu anderen Projekten und Vorgaben	5
7	Organisation, Zuständigkeiten und Aufgaben	7
7.1	AWJF	7
7.2	Gesuchsteller/-in	8
7.3	Forstrevier	8
7.4	Nutznieser/-innen	8
7.5	Waldeigentümer/-innen	8
8	Projektierung	9
9	Pauschalen	10
9.1	Beitragsberechtigte Massnahmen	10
9.2	Nicht beitragsberechtigte Massnahmen	10
9.3	Daten im Waldportal respektive WALDmobil als Grundlage	11
10	Controlling	11
10.1	Controlling der einzelnen Projekte, Qualität der Arbeitsausführung	11
10.2	Weiserflächen	12
11	Ablauf eines Schutzwaldprojekts	12
12	Anhang	14

Abkürzungen

AVT	Amt für Verkehr und Tiefbau Kanton Solothurn
AWJF	Amt für Wald, Jagd und Fischerei Kanton Solothurn
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
NaiS	Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald
WaG	Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz) vom 04.10.1991 (SR 921.0)
WaV	Verordnung über den Wald (Waldverordnung) vom 30.11.1992 (SR 921.01)
WaGSO	Waldgesetz Kanton Solothurn vom 29.01.1995 (BGS 931.11)
WaVSO	Waldverordnung Kanton Solothurn vom 14.11.1995 (BGS 931.12)
WBV	Verordnung über den Wasserbau vom 2.11.1994 (SR 721.100.1)
JSG	Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz) vom 20.06.1986 (SR 922.0)

1 Zweck

Die vorliegenden Weisungen bezwecken die Regelung der Verfahrensfragen im Zusammenhang mit der Behandlung von Schutzwäldern im Kanton Solothurn. Die Weisungen richten sich an Gesuchsteller/-innen (Forstbetriebe), Forstreviere, Waldeigentümer/-innen und Nutzer/-innen, welche in das Schutzwaldprogramm involviert sind.

Sie bildet insbesondere die Grundlage für die Planung, Genehmigung und Ausführung von Schutzwaldmassnahmen sowie für die Zusicherung und Auszahlung der entsprechenden Beiträge (Abgeltungen).

2 Ziele

In der Programmvereinbarung im Bereich Wald, Teilprogramm «Schutzwald» 2020-2024 zwischen dem Kanton Solothurn, vertreten durch das AWJF, und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU), sind folgende Ziele festgehalten:

- Gesetzlicher Auftrag: Der Schutz des menschlichen Lebensraumes vor Naturgefahren ist auf einem gesamtschweizerischen Sicherheitsstandard gewährleistet. Das Schadenpotential nimmt nicht zu.
- Produktziel: Schutz für Mensch, Umwelt und Sachwerte vor gravitativen Naturgefahren durch nachhaltige Sicherstellung und Verbesserung der Wirksamkeit der Schutzwälder.
- Programmziel 1: Schutzwaldbehandlung gemäss der Konzeption NaiS inkl. begleitende Massnahmen zur Sicherstellung und Verbesserung der Schutzwirksamkeit
- Programmziel 2: Sicherstellung Infrastruktur für die Schutzwaldbehandlung
- Programmziel 3: Schadorganismen/Waldschäden (Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Waldschaden im Wald sowie ausserhalb des Waldes)

3 Rechtliche Grundlagen und Finanzierung

Verpflichtung der Kantone, in Wäldern mit Schutzfunktion eine minimale Pflege sicherzustellen:

- Art. 77 BV
- Art. 20 WaG
- Art. 18 WaV

§ 12 WaGSO

Finanzierung:

- WaG Art 37
- WaV Art. 40
- WaGSO §§ 25 und 26
- WaVSO §§ 46, 47 und 51

Wald und Wild:

- JSG Art. 3 Abs. 1
- WaG Art. 27
- WaV Art. 31

4 Schutzwaldperimeter

Massnahmen, die dem Programmziel 1 angerechnet werden, müssen innerhalb eines Schutzwaldperimeters liegen.

Massnahmen, die dem Programmziel 2 und 3 angerechnet werden, dürfen auch ausserhalb eines Schutzwaldperimeters liegen.

Für die Beurteilung ist die online verfügbare Schutzwaldausscheidung massgebend:

geo.so.ch > Layer «Schutzwald»

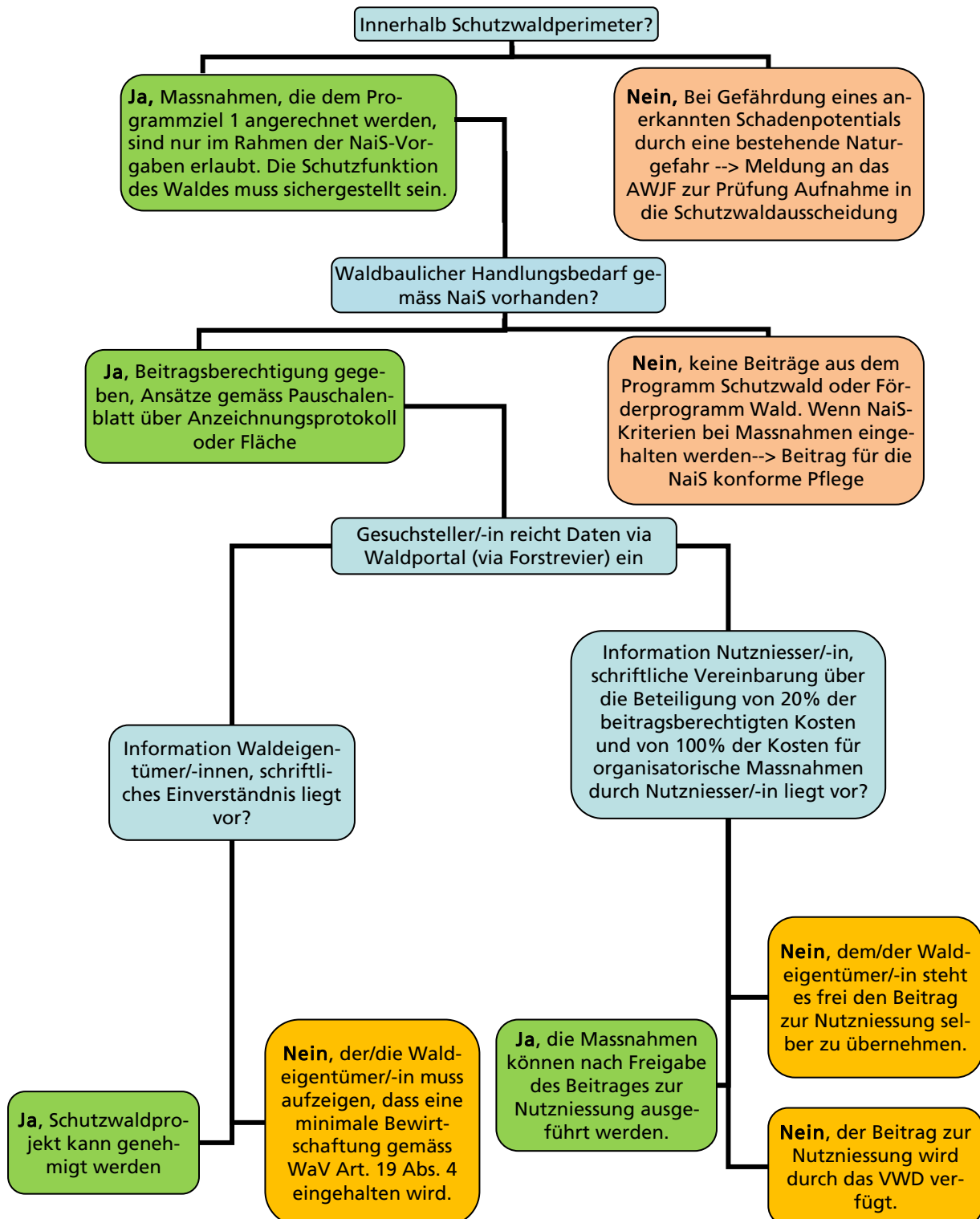
Innerhalb aller ausgewiesener Schutzwaldperimeter ist die Konzeption Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald (NaiS), Wegleitung für Pflegemassnahmen in Wäldern mit Schutzfunktion, massgebend.

5 Voraussetzungen für eine Projekt- und Beitragsgenehmigung

Für eine Projekt- und Beitragsgenehmigung im Schutzwald müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Massnahmen innerhalb Schutzwaldperimeter? -->Einhaltung der NaiS Vorgaben
2. Waldbaulicher Handlungsbedarf nach NaiS ist vorhanden?
3. Für die Massnahmen übernimmt ein/-e Gesuchsteller/-in Rechte und Pflichten?
4. Einverständnis der Waldeigentümer/-innen liegt vor?
5. Beteiligung zur Nutzniessung von 20% der Kosten wird geleistet?
6. Anforderungen an das Schutzwaldprojekt sind erfüllt (Siehe Kapitel 8 Projektierung)

Die Massnahmen werden mittels einer Verfügung durch das AWJF bzw. einem Regierungsratsbeschluss (RRB) vorgängig genehmigt und die entsprechenden Beiträge (Abgeltungen) zugesichert. Folgendes Ablaufschema zeigt das Vorgehen bei Massnahmen in Schutzwaldflächen:



6 Abgrenzung zu anderen Projekten und Vorgaben

Förderprogramm Wegganierungen / Wegeneubau:

Wegganierungen / Wegeneubauten, welche klar einem Schutzwaldperimeter zugeordnet werden können, sind über den Bereich Infrastruktur des Schutzwaldprojektes abzurechnen.

Sicherheitsholzerei entlang Kantonsstrassen:

Innerhalb des Schutzwaldperimeters sind Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit entlang von Kantonsstrassen im Rahmen von Schutzwaldprojekten zu behandeln.

Waldreservat / kantonales Naturreservat

Wird in einer Überschneidungsfläche Schutzwald – Waldreservat / kantonales Naturreservat oder Schutzwald – Waldrand ein waldbaulicher Handlungsbedarf festgestellt, wird objektbezogen und unter Einbezug des Fachbereichs Waldbiodiversität des AWJF, nach Lösungen gesucht. Folgende drei Varianten sind möglich:

- Eine Doppelfunktion ist möglich. Die Reservatsvereinbarung bleibt bestehen. Es wird kein Beitrag für die NaiS-konforme Pflege ausbezahlt.
- Der Schutz vor Naturgefahren steht über den Reservatszielen und die nötigen Massnahmen schliessen die Reservatsziele aus. Die Reservatsvereinbarung wird angepasst bzw. aufgelöst. Die Überschneidungsfläche wird nur der Schutzfunktion zugeordnet. Der/die Waldeigentümer/-in erhält einen Beitrag für die NaiS-konforme Pflege.
- Die Reservatsziele sind höher zu werten als der Schutz vor Naturgefahren. Es wird auf eine Schutzwaldpflege verzichtet.

Förderprogramm Wald

Innerhalb eines Schutzwaldperimeters werden keine Massnahmen über das Förderprogramm Wald 2020-2024 unterstützt (Finanzhilfen). Ausnahmen bildet die Massnahme 18 (Neophyten).

Programm Biodiversität im Wald

Im Schutzwald ist die Ausscheidung von Waldreservaten und Wytweiden ausgeschlossen. Weitere Massnahmen des Programms Biodiversität im Wald sind nach Absprache mit dem AWJF möglich, sofern das Schutzziel nicht gefährdet ist.

Kantonales Naturreservat

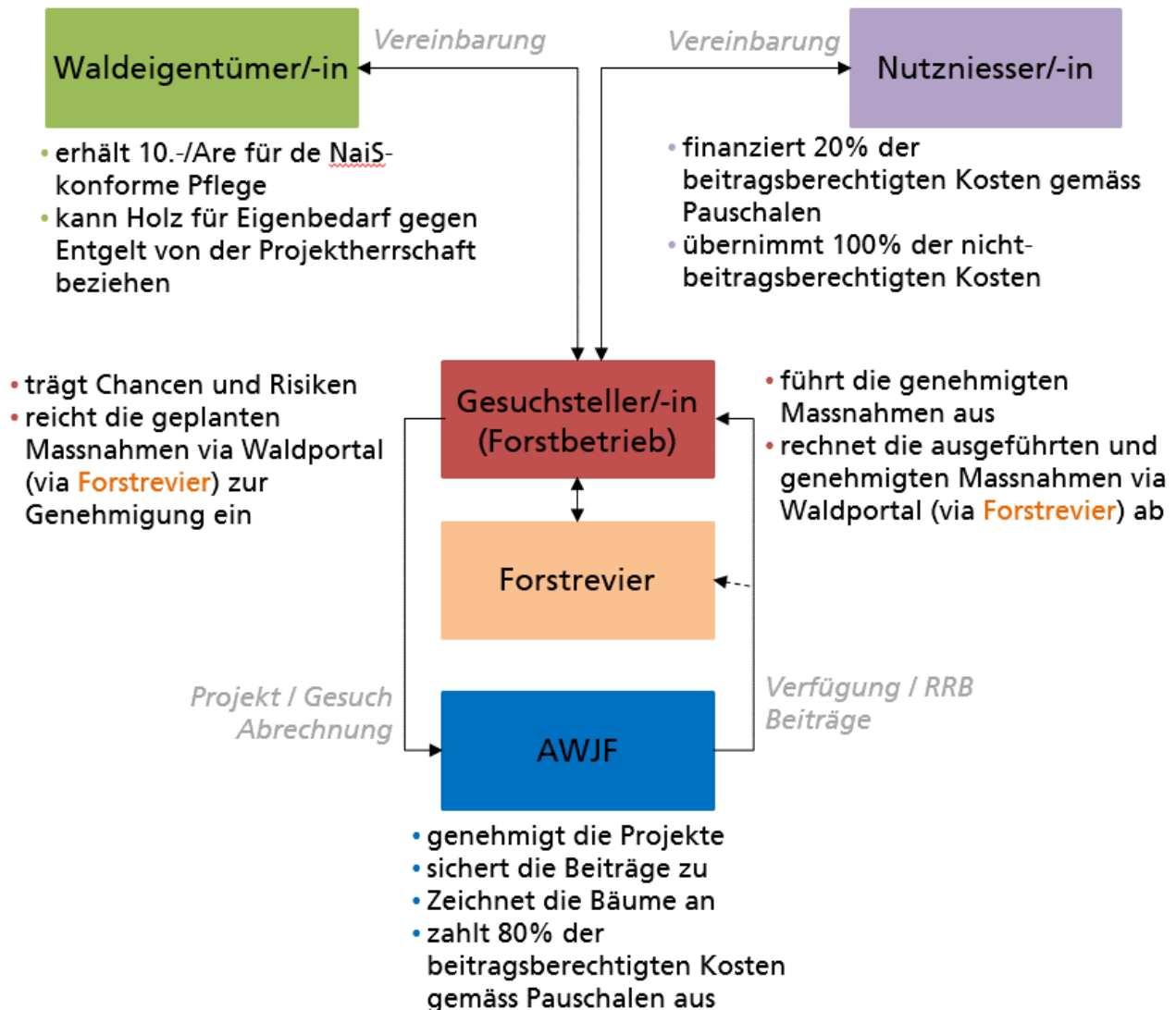
Wird in einer Überschneidungsfläche von Schutzwald und kantonalem Naturreservat ein waldbaulicher Handlungsbedarf festgestellt, ist das kantonale Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft, beizuziehen.

Schutzbauten nach WaG / WBV

Vermögen Schutzwaldmassnahmen die Sicherheit nicht genügend zu gewährleisten oder nachhaltig zu verbessern, sind technische und organisatorische Massnahmen zu prüfen. Für diese Massnahmen ist eine integrale Planung mit Einbezug von Schutzwaldmassnahmen zwingend. Für Massnahmen zum Schutz vor Steinschlag und Rutschungen ist das AWJF, für Massnahmen in Gerinnen ist die Abteilung Wasserbau des Amtes für Umwelt zuständig, jeweils unter Einbezug der kantonalen Koordinationsstelle Naturgefahren.

7 Organisation, Zuständigkeiten und Aufgaben

Die untenstehende Abbildung zeigt die Rollen innerhalb eines Schutzwaldprojekts.



7.1 AWJF

Der Fachbereich Schutzwald des AWJF koordiniert und überwacht alle Aktivitäten im Schutzwaldprogramm: Ausscheidung der Schutzwälder mit Prioritätensetzung, materielle Prüfung der Projekte, mittelfristige Kreditplanung, administrative Prüfung der Abrechnungen, Programmvereinbarung mit dem Bund etc. sowie langfristige Wirkungs- und Erfolgskontrolle über die Realisierungsdauer der Projekte hinaus.

Der Forstkreis hat die Aufsicht über die in ihrem Zuständigkeitsgebiet liegenden Projekte:

- Er plant zusammen mit dem Forstrevier die waldbaulichen Massnahmen auf der Basis einer Überprüfung des waldbaulichen Handlungsbedarfes gemäss NaiS,
- zeichnet die Holzschläge zusammen mit dem Forstrevier an,
- erarbeitet zusammen mit dem Forstrevier die Schutzwaldplanung,
- kontrolliert die Abrechnungen und die erforderliche Qualität der ausgeführten Massnahmen und
- ist befugt, qualitativ ungenügende, das Projektziel gefährdende Arbeitsausführungen einzustellen.

7.2 Gesuchsteller/-in

Der/die Gesuchsteller/-in (Forstbetrieb) ist für die fachgerechte, NaiS-konforme Ausführung der Massnahmen verantwortlich. Sie koordiniert die Ausführung der Massnahmen in Absprache mit dem AWJF, dem / der Nutzniesser/-in sowie dem / der Waldeigentümer/-in. Als finanzielle Drehscheibe rechnet der / die Gesuchsteller/-in die Beiträge des AWJF und des / der Nutzniessers/-in sowie die Auszahlung an den / die Waldeigentümer/-in ab.

7.3 Forstrevier

Das Forstrevier übermittelt via Waldportal respektive WALDmobil die Projekte der in seinem Zuständigkeitsgebiet aktiven Gesuchsteller/-innen (Forstbetriebe) an das AWJF.

7.4 Nutzniesser/-innen

Die Nutzniesser/-innen der Schutzwaldprojekte werden zur finanziellen Mitwirkung im Umfang von 20% der beitragsberechtigten Kosten verpflichtet (WaG Art. 35, WaGSO § 25, WaVSO § 51), unabhängig vom jeweiligen Ausmass des Nutzens. Die nicht-beitragsberechtigten Kosten (bspw. für arbeitsorganisatorische Massnahmen wie temporäre Schutznetze oder Intervallsperrungen) sind zu 100% durch die Nutzniesser/-innen zu übernehmen (Beitrag zur Nutzniessung).

7.5 Waldeigentümer/-innen

Dem / der Waldeigentümer/-in sollten aus der Schutzwaldpflege keine Kosten entstehen (sofern er / sie nicht gleichzeitig Nutzniesser/-in ist). Der / die Waldeigentümer/-in erhält einen pauschalen Beitrag pro Are für die NaiS-konforme Pflege. Die Auszahlung erfolgt bei Handlungsbedarf innerhalb eines Schutzwaldprojekts und ohne Handlungsbedarf, wenn NaiS-Kriterien eingehalten wurden, via Gesuchsformular (vgl. Anhang). Dieser Beitrag begründet sich insbesondere damit, dass

- die NaiS-Anforderungen den / die Waldeigentümer/-in im Bereich seiner waldbaulichen und holzerntetechnischen Möglichkeiten einschränken können;
- sich die Schutzwaldbewirtschaftung nicht an der Zielsetzung Holzproduktion (Maximierung der Ausschöpfung der standörtlichen Ertragsfähigkeit und des Bestandes-Ertragsvermögens) orientiert. Dadurch können Massen- und / oder Wertleistungsverluste entstehen, die dem Tatbestand eines vorzeitigen Abtriebes oder eines vorübergehenden oder dauernden Ertragsausfalles gleichkommen;
- die Holznutzungen einem zwingenden, von der Öffentlichkeit geforderten Eingriff entsprechen, dessen Zeitpunkt vom Waldeigentümer nicht frei gewählt werden kann.

Insbesondere für Privatwaldeigentümer/-innen besteht die Möglichkeit, Holz aus dem Projekt zu erwerben. Dies ist mit der Zustimmung zur NaiS-konformen Pflege bei der Gesuchsteller/-in anzumelden. Das Holz wird gegen eine Aufwandentschädigung abgegeben. Die Höhe dieser Aufwandentschädigung legt der / die Gesuchsteller/-in fest.

8 Projektierung

Die Projektierung und Umsetzung der Massnahmen und die Erfolgskontrolle richten sich nach dem Konzept NaiS des Bundes. Als Projekte kommen grössere Einzelperimeter wie auch Zusammenfassungen verschiedener kleinerer Perimeter in Frage, z. B. pro Schadenpotential, pro Waldeigentümer bzw. Forstbetrieb oder pro Gemeinde. Im Minimum sind für alle Projekte folgende Inhalte zwingend vorgegeben:

- Perimeterabgrenzung (innerhalb Schutzwaldfläche)
- Herleitung Handlungsbedarf nach NaiS (Formular Nr. 2)
- Kostenschätzung
- Vereinbarung zwischen Gesuchsteller/-in und Nutzniesser/in
- Vereinbarung zwischen Gesuchsteller/-in und Waldeigentümer/-in (für Waldeigentümer/-in im Forstbetrieb mit Gesuchsteller/-in = Forstbetrieb = Forstrevier nicht nötig)

Bei einfachen Pflegeeingriffen sind folglich mindestens vier Unterlagen einzureichen: Übersichtskarte, NaiS-Formular Nr. 2, Liste der Fördertatbestände gemäss Waldportal sowie die Kopie der Vereinbarungen. Vorlagen siehe Anhang.

Die Projektunterlagen können je nach Grösse und Anforderungen des Schutzwaldprojekts ergänzt werden mit:

Gefahrenanalyse

- Gefahrenhinweiskarte
- SilvaProtect Phase II Perimeter (Gesamtschweizerische Modellberechnung des Schutzwaldes)
- Gefahrenkarte
- Karte der Phänomene
- Schadensberichte / Fotos

Perimeterabgrenzung

- Wald mit Schutzfunktion arrondiert
- Massnahmenplanung / Etappierung
- Eigentümerverzeichnis

Standortsverhältnisse

- Pflanzensoziologische Kartierung
- Geologie
- Böden

Integrale Planung (wenn Einschränkungen bestehen -> zwingende Angabe)

- Seltene Waldstandorte
- Grundwasser (S1 / S2 / S3)
- Geotope
- BLN-Gebiete
- Naturreservate
- Waldreservate
- Seltene bedrohte Tierarten
- Seltene bedrohte Pflanzenarten
- Richtplan Grundnutzung
- Juraschutzzone
- Überleitungen
- Weitere einschränkende oder zu berücksichtigende Grundlagen

Zieltypen

- Anforderungen auf Grund der Standortstypen
- Anforderungen auf Grund der Naturgefahren

Behandlungstypen

- Bestandeskarte
- Weitere Bestandesinformationen (Basalfläche, Stammzahl, Hanglänge)
- Unterteilung des Perimeters in Behandlungstypen

Erschliessung und Holzernte

- Erschliessungsplanung
- Abfuhr- und Holzschlagorganisation

Waldbauliche Planung

- Unterteilung des Perimeters in Eingriffsetappen
- Angaben zu einer Weiserfläche im Perimeter oder Bezugnahme auf eine bestehende Weiserfläche

Wald-Wild

- Wald-Wildkonzept
- Verjüngungskontrolle

Erfolgskontrolle

- Vollzugskontrolle
- Wirkungsanalyse
- Zielerreichungskontrolle

- Zielanalyse

Die Vergabe der Projektierungsarbeiten liegt in der Verantwortung des / der Gesuchstellers/-in. Diese lässt die Projektierungsofferten durch das AWJF prüfen. Bei kleineren Projekten können die Unterlagen durch den / die Gesuchsteller/-in oder das AWJF zusammengestellt werden. Kosten der Projektierung durch den / die Gesuchsteller/-in können dem Schutzwaldprojekt angerechnet werden.

9 Pauschalen

Die Beiträge (Abgeltungen) betragen maximal 80% der beitragsberechtigten Kosten der Schutzwaldmassnahmen und erfolgen mittels Pauschalen. Grundlage dafür bildet die Richtwerttabelle (vgl. Anhang).

Die Pauschalansätze sind so festzusetzen, dass sie bei rationeller Organisation und dem Projektziel entsprechender Qualität der Arbeitsausführung die effektiven Kosten decken.

Die Pauschalansätze gemäss Richtwerttabelle gelten als Richtwerte, welche in begründeten Fällen (z. B. besondere örtliche Verhältnisse betreffend Topographie, Anmarschwege, Erschliessung etc.) nach oben oder unten angepasst werden können. Sie werden laufend überprüft und können durch das AWJF jederzeit neuen Erfahrungswerten angepasst werden.

Die Abrechnungsart der übrigen beitragsberechtigten Massnahmen ist aus der Richtwerttabelle ersichtlich.

9.1 Beitragsberechtigzte Massnahmen

Liste der beitragsberechtigten Massnahmen (nähere Angaben vgl. Richtwerttabelle, Anhang):

- Pflanzung (Bestandesbegründung, in Ausnahmefällen)
- Pflege – Jungwuchspflege / auf Stocksetzten
- Pflege – Stangeholzpfllege
- Pflege – Schlagpflege
- Räumung – Schlagräumung und Asthaufen bilden
- Wald / Wild Massnahmen
- Jungwaldpflege, Schlagpflege und Schlagräumung
- Holzerei (inkl. Forstschutz «Entrinden»)
- Holzrücken oder Sichern der Stämme im Hang (alternativ)
- künstliche Anker für Seilkranabspannungen im Offenland
- Infrastruktur (Wegneubau, Wegausbau (wenn sie für das nachhaltige Bestverfahren notwendig sind) und Wegsanierungen)
- Weiserflächen einrichten und kontrollieren
- Projektierung
- Projektleitung

9.2 Nicht beitragsberechtigzte Massnahmen

Nicht beitragsberechtigt sind:

- Strassenseitige, nicht forstliche Aufwände im Zusammenhang mit den Holzschlägen: Sperrung / Signalisation inkl. allfällig erforderlichem Sicherungspersonal mit Funk auf der Strasse, Koordination und Publikation Sperrungszeiten / Umleitungen, Demontage / Montage Leitplanken und Strassensignale, Endreinigung der Strasse inkl. Entwässerung etc. Diese Aufwände sind direkt vom Strassenbetreiber zu finanzieren, da die Anforderungen der Offenhaltung während eines Holzschlages vom Werkbetreiber verlangt und definiert werden und direktes strassenseitiges Interesse betreffen.
- technische Schutzmassnahmen, welche lediglich Gefahren betreffen, die sich aus dem zur Verkehrsanlage gehörenden Böschungsareal ergeben (entsprechend Bundesvorgabe).
- Organisatorische Massnahmen aufgrund von Forderung der verantwortlichen Stelle für das jeweilige Schadenpotenzial (Nutzniesser/-in) oder von Dritten z.B. temporäre Schutznetze, Mehrkosten durch Intervallsperrungen sowie zusätzliche Reinigungsarbeiten.

9.3 Daten im Waldportal respektive WALDmobil als Grundlage

Die Planung (Offerte / Gesuch) und Abrechnung der Massnahmen inklusive Flächenerfassung und Datenübertragung sind digital via Waldportal respektive WALDmobil abzuwickeln. Die Daten im Waldportal respektive WALDmobil dienen als:

- Genehmigungsgrundlage für das AWJF
- Beitragszusicherung durch das AWJF
- Massnahmenfreigabe durch den/die Nutzniesser/-in
- verbindliche Vereinbarung zwischen Gesuchsteller/-in und AWJF über die Höhe der Pauschalen und den geplanten Holzmengen/Flächen
- qualitative Vorgabe des AWJF an die Ausführung der geplanten Massnahmen (z.B. Sichern der Stämme).

Um die minimal erforderliche Behandlung der Bestände nach Schutzwaldkriterien zu gewährleisten, ist anlässlich der Anzeichnungen jeweils eine aktualisierte Herleitung des örtlichen Handlungsbedarfes nach NaIS-Formular Nr. 2 vorzunehmen und zu dokumentieren. Die Anzeichnung erfolgt gemeinsam durch den zuständigen Revierförster unter Beizug des Forstkreises.

Die Abrechnung der Holzschläge basiert auf dem Anzeichnungsprotokoll, d. h. es wird nicht die effektiv anfallende Holzmenge abgerechnet, sondern die im Jahresplan ermittelte Schätzmenge in Tfm (Tariffestmeter / Stehendmass in Rinde). Im Rahmen der Abrechnung dienen die Daten im Waldportal respektive WALDmobil für die:

- effektive Angabe über die Menge (Tfm) gemäss Anzeichnungsprotokoll mit allfälligen Korrekturen (zu dokumentieren) oder Flächen (a) gemäss Ausführungsplan;
- Abrechnungsgrundlage für die Beiträge des AWJF und des/der Nutzniessers/-in;
- Ausführungskontrolle und Abnahme der Massnahmen.

Bauliche Massnahmen und Infrastrukturmassnahmen werden gemäss Offerte oder pauschal geschätzt und anschliessend aufgrund der effektiven Kosten abgerechnet.

10 Controlling

10.1 Controlling der einzelnen Projekte, Qualität der Arbeitsausführung

Das Controlling über die Schutzwaldprojekte erfolgt über die Belegabrechnungen, wobei mehrere Pauschalenblätter zusammengefasst werden können. Die für die Pflege der Schutzwälder erforderliche Qualität der Arbeitsausführung wird mittels einer Qualitätskontrolle sichergestellt. Die Qualität der Arbeitsausführung (insbesondere bei den Holzschlägen) ist entscheidend für die Erreichung der Schutzwaldziele (keine Schäden am verbleibenden Bestand, Schonung der Verjüngungen etc.). Daher ist ein einfaches, aber wirkungsvolles Qualitätssicherungssystem unabdingbar.

Die Qualitätssicherung besteht aus folgenden Komponenten:

- A) Präqualifikation der Ausführenden (Unternehmer oder eigene Equipe des / der Gesuchstellers/-in), geprüft / genehmigt durch den Forstkreis:
 - Nachweis Branchenlösung des Unternehmers;
 - Nachweis der fachlichen Qualifikation der Mitarbeiter: Forstwartausbildung oder bei Waldarbeitern ohne Forstwart-Grundausbildung: Mindestens Nachweis eines mit Erfolg absolvierten 2-wöchigen Motorsägen-Kurses, z. B. Modul E28 / E29;
 - Referenzen des Unternehmers über Holzschläge in vergleichbaren Hanglagen.
- B) Die Arbeitsverträge mit Forstunternehmern enthalten Qualitätskriterien als Bestandteil des Leistungsbeschriebes (z. B. zugelassene Anzahl verletzter Bäume, Schonung Jungwaldtrupps, hohe Stöcke belassen, Seilkran-Stützbäume, Sichern der Stämme im Hang etc.) sowie Regelungen der Sanktionierung bei Nichteinhaltung (z. B. Abzüge bei den Akkordansätzen). Die Arbeitsverträge enthalten zudem einen Hinweis auf die Weisungs- und Ahndungsbefugnis des Forstkreises, sie werden von diesem geprüft und genehmigt.

- C) Kontrollen des Forstkreises während der Schlagausführung (das für die Ausführung verantwortliche Forstrevier hat den Zeitpunkt des Schlagbeginnes dem AWJF vorgängig mitzuteilen), Weisungskompetenz des AWJF im Rahmen der Projektziele inkl. Befugnis zur Einstellung des Schlages.

Die Aufgaben A und B sind in der Verantwortung des / der Gesuchstellers/-in und werden durch das AWJF bei der Abnahme oder Stichprobenweise überprüft.

10.2 Weiserflächen

Das übergeordnete Controlling des kantonalen Schutzwaldprogrammes richtet sich in erster Linie nach den Vorgaben des Bundes. Eine zentrale Bedeutung haben dabei die Weiserflächen:

Das kantonale Weiserflächenkonzept stellt sicher, dass

- das Weiserflächennetz in den Schutzwäldern des Kantons die wichtigsten und häufigsten Wald- und Standortverhältnisse mit den jeweiligen Gefahrenprozessen abdeckt (es muss nicht zwingend in jedem Schutzwaldperimeter eine Weiserfläche eingerichtet werden);
- über alle Weiserflächen die Erhebungen, Beurteilungen und die Dokumentation langfristig nach demselben Standard erfolgen;
- die Erfahrungen zentral aufgearbeitet werden und ein kantonsinterner Wissenstransfer erfolgt.

Beispiele und weitere Informationen sind auf der Weiserflächenplattform (<http://www.suisse-nais.ch>) verfügbar.

11 Ablauf eines Schutzwaldprojekts

- 0 Forstrevier, Forstkreis, Fachbereich Schutzwald, Waldeigentümer/-in, Nutzniesser/-in
 - Feststellung Handlungsbedarf (Begehung, Ereignis)

Folgenden Schritte betreffend Schutzwaldprojekte sind digital via Waldportal respektive WALDMobil abzuwickeln:

- 1 Gesuchsteller/-in (via Forstrevier)
 - Digitale Massnahmenplanung inkl. Flächenerfassung
 - Datenübertragung und Antrag auf Genehmigung an Forstkreis
- 2 Forstkreis
 - Fachliche Prüfung
 - Datenübertragung und Antrag zur Finanzierung zuhanden Fachbereich Schutzwald
- 3 Fachbereich Schutzwald
 - Prüfung hinsichtlich Finanzierung und Programmziele
 - Antrag auf Genehmigung an Kantonsförster
- 4 Kantonsförster
 - Genehmigung
- 5 Gesuchsteller/-in (via Forstrevier)
 - Meldung Massnahmenvollzug sowie Abrechnung an Forstkreis
- 6 Forstkreis
 - Bestätigung der fachlichen Kontrolle (in der Regel nach Abnahme mit Gesuchsteller/-in und Forstrevier)
 - Antrag auf Auszahlung an den Fachbereich Schutzwald
- 7 Fachbereich Schutzwald
 - Finanzielle Kontrolle
 - Projektbezogene Auszahlung des Revierförster-Aufwandes an Forstrevier (falls Gesuchsteller/-in = Forstbetrieb ≠ Forstrevier)

- Projektbezogene Beitragsauszahlung an Gesuchsteller/-in
 - falls Nutzniesser = AVT dann inkl. Beitrag zur Nutzniessung
 - falls Gesuchsteller/-in = Forstbetrieb = Forstrevier, dann inkl. Beitrag zum Revierförster-Aufwand
- Aufgeteilte Auszahlung des Revierförster-Aufwandes

Folgenden Schritte betreffend Schutzwaldprojekte sind ausserhalb Waldportal respektive WALDmobil abzuwickeln:

Falls Nutzniesser = AVT

- 8 Gesuchsteller/-in
 - Auszahlung Beitrag für die NaiS-konforme Pflege von CHF 10.- pro Are gemäss der behandelten Schutzwaldfläche an Waldeigentümer/-in
- 9 Fachbereich Schutzwald
 - Einfordern des Beitrags zur Nutzniessung beim AVT
- 10 Nutzniesser = AVT
 - Vergütung Beitrag zur Nutzniessung an AWJF

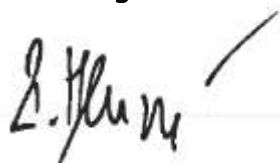
Falls Nutzniesser/-in ≠ AVT

- 8 Gesuchsteller/-in
 - Auszahlung Beitrag für die NaiS-konforme Pflege von CHF 10.- pro Are gemäss der behandelten Schutzwaldfläche an Waldeigentümer/-in
 - Rechnungsstellung an Nutzniesser/-in (≠ AVT) des Beitrages (20% der beitragsberechtigten Kosten gemäss Pauschalen und 100% der Kosten für organisatorische Massnahmen)
- 9 Nutzniesser/-in (≠ AVT)
 - Auszahlung Beitrag zur Nutzniessung an Gesuchsteller/-in (20% der beitragsberechtigten Kosten gemäss Pauschalen und 100% der Kosten für organisatorische Massnahmen)

Die vorliegenden Weisungen treten per 1. März 2023 in Kraft und ersetzen die Weisungen vom 3. März 2015.

Solothurn, 1. März 2023

Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Abteilung Wald



Rolf Manser
Kantonsoberröster



Eva Bianchi
Fachbereich Schutzwald

12 Anhang

Folgender Anhang zu den Weisungen Schutzwald ist in digitaler Form auf der Website des AWJF in der Rubrik Schutz vor Naturgefahren > Schutzwald aufgeschaltet:

Grundlagen

- Richtwerte für Pauschalansätze in Schutzwaldprojekten
- Qualitative Anforderungen und Ausführungskontrolle

Vorlagen

- Vereinbarung im Bereich Schutzwald Gesuchsteller/-in – Nutzniesser/-in
- Vereinbarung im Bereich Schutzwald Gesuchsteller/-in – Waldeigentümer/-in (Schutzwaldprojekt)
- Vereinbarung im Bereich Schutzwald Gesuchsteller/-in – Waldeigentümer/-in (NaiS-konforme Pflege)
- NaiS-konforme Pflege ohne Schutzwaldprojekt
- Holzschlagbewilligung für den Schutzwald

Anwendung Waldportal und WALDmobil im Produkt Schutzwald

- Anleitung Waldportal
- Anleitung WALDmobil